

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)
der Gemeinde Braunsbach vom 16.09.2009**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Braunsbach am **16.09.2009** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Braunsbach erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

a) Gnadensachen,

b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,

c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,

d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,

e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,

f) die behördliche Informationsgewinnung,

g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

a) das Land Baden-Württemberg,

b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen

Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurück genommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen.

(6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

a) Gebühren für Telekommunikation,

b) Reisekosten,

c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,

f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am **Tage nach ihrer Bekanntmachung** in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom **29. Juli 1998** und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Braunsbach,

Harsch

(Bürgermeister)

Gebührenverzeichnis
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem: <ul style="list-style-type: none">▪ Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.▪ Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche.▪ Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen.▪ Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist.▪ Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO). <p>Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.</p>	11,70 €/ZE
2	Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung <ul style="list-style-type: none">▪ Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln.▪ Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift.▪ Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art In der Gebühr sind die Fotokopierkosten enthalten, diese werden nicht zusätzlich erhoben.	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen) sowie Bestätigungen, für den Nachweis von Betreuungseinrichtungen in gemeindeeigenen Einrichtungen.	
2.1	für die erste Beglaubigung/Bestätigung/Bescheinigung	3,60 €/Begl.
2.2	für jede weitere gleichlautende Beglaubigung/Bestätigung/Bescheinigung	1,80 €/Begl.
3	Fotokopien	
3.1	Gebührenpflichtige Kopien werden ausschließlich von der Verwaltung erstellt.	
3.1.1	je Seite (s/w)	
3.1.1.1	für die erste Seite	0,50 €/Seite
3.1.1.2	für jede weitere Seite	0,25 €/Seite
3.1.2	je Seite (Farbe)	
3.1.2.1	für die erste Seite	0,70 €/Seite
3.1.2.2	für jede weitere Seite	0,30 €/Seite
4	Melderecht	
4.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
4.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	4,20 €/Fall
4.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i. V. m. § 32 Abs. 1 MG)	5,00 €/Fall
4.1.3	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	8,40 €/Fall
4.1.4	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	2,50 €/Person
4.2	Datenübermittlungen	
4.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	12,60 €/ZE

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
4.2.2	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)	0,15€/Person, auf die sich die Daten- übermittlung erstreckt
4.3	Ausstellen einer Ersatzlohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten (§ 39 Abs. 1 EStG)	5,00 €/Fall
4.4	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde unter anderem: <ul style="list-style-type: none">▪ zusätzliche Meldebestätigungen▪ sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde▪ Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG).	8,40 €/Besch.
4.5	Gebührenfrei sind (§ 10 MG):	
4.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
4.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
4.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
4.5.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
4.5.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	
5	Fischereischeine	
5.1	Erteilung von Fischereischeinen bzw. Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 31, 36 FischG)	
5.1.1	bei Einziehung Fischereiabgabe für ein Jahr	4,20 €/Fall
5.1.2	bei Einziehung Fischereiabgabe für fünf Jahre	8,50 €/Fall
5.1.3	bei Einziehung Fischereiabgabe für zehn Jahre	8,50 €/Fall
	Die Fischereiabgabe kommt bei Ziff. 5.1.1 bis 5.1.3 entsprechend der gültigen gesetzlichen Vorschrift hinzu. Sie beträgt derzeit 6,00 €/Jahr.	
5.2	Erteilung von Jugendfischereischeinen (§ 32 FischG)	2,10 €/Fall

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
6	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
6.1	bei Sachen bis zu 100 € Wert Es soll keine Gebührenfestsetzung erfolgen.	
6.2	bei Sachen über 100 € Wert	13,20 €/Fall
7	Inanspruchnahme des Gemeindearchivs (bei Einweisung durch die Verwaltung) Die Inanspruchnahme des Gemeindearchivs ist gebührenfrei, wenn die Inanspruchnahme im überwiegenden Interesse der Gemeinde Braunsbach erfolgt.	9,90 €/ZE
8	Bestattungsrecht	
8.1	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	8,60 €/Fall
8.2	Bescheinigung zur Urnenanforderung (für Krematorien)	17,20 €/Fall
9	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	25,90 €/Fall
10	Gewerberecht	
10.1	Anzeigen nach § 14 GewO	
10.1.1	Gewerbe an meldung	24,60 €/Fall
10.1.2	Gewerbe um meldung oder Gewerbe ab meldung	16,40 €/Fall
10.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbe k artei	12,30 €/Fall
11	Baurecht	
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	16,50 €/Fall
11.2	Kenntnisgabeverfahren	
11.2.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	
11.2.1.1	bei Zugrundelegung der Baukosten	0,118 ‰
11.2.1.2	bei nicht zugrundeliegenden Baukosten	28,80 €/Fall
11.2.1.3	bei Abbruch	28,80 €/Fall

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
11.2.2	Mitteilung, dass Voraussetzungen für Kenntnisgabeverfahren nicht vorliegen (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) bzw. Mitteilung über Hinderungsgründe (§ 3 Abs. 4 LBO)	9,60 €/ZE
11.2.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	4,80 €/Angrenzer
12	Auskunft über Bodenrichtwerte (Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)	9,50 €/Fall
13	Straßenrechtliche Sondernutzung	
13.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	
13.1.1	Erlaubnis zum Aufstellen von Plakaten	7,90 €/Fall
13.1.2	sonstige straßenrechtliche Sondernutzung	9,60 €/ZE
14	Polizeirecht	
14.1	Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten	54,00 €/Fall
14.2	weitere polizeirechtliche Maßnahmen unter anderem: <ul style="list-style-type: none">▪ Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten.▪ Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind.▪ Maßnahmen bezüglich Polizeiverordnung gefährlicher Hunde	13,50 €/ZE
15	Umweltinformationen Es soll keine Gebührenfestsetzung für die Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege erfolgen.	